

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 5. Mai 2014 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) „Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat über

1. a) die Einstellung von Beamtinnen und Beamten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters übertragen werden soll,
b) die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters erstmalig oder weiterhin übertragen werden soll,
c) die Übertragung der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters auf Beamtinnen und Beamte ohne Beförderung und
d) die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten mit der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters ,
2. die Feststellung, ob die Qualifizierung im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 3 ALVO M-V erfolgreich abgeschlossen worden ist oder die Feststellung der nach § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3 ALVO M-V erreichten Qualifikation als oberste Dienstbehörde
3. a) die Einstellung von Beschäftigten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters übertragen werden soll,
b) die Höhergruppierung von Beschäftigten, wenn ihnen die Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters erstmalig oder weiterhin übertragen werden soll,
c) die Übertragung der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters auf Beschäftigte ohne Höhergruppierung und
d) die Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Funktion einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters sowie einer Fachdienstleiterin oder eines Fachdienstleiters ,
4. die Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen,

soweit nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder abschließend.“

§ 17a, Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte im Brand- und Katastrophenschutz, wird ergänzt:

„§ 17a

Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte im Brand- und Katastrophenschutz

- (1) 1. Die nachfolgenden Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Kreiswehrführer	700 Euro
b) stellvertretende Kreiswehrführer	350 Euro
c) Besitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes	175 Euro
d) Kreisjugendfeuerwehrwarte	130 Euro
e) stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte	65 Euro
f) Beisitzer im Kreisjugendfeuerwehrvorstand	20 Euro
2. Die Ausbilder, die ihre Tätigkeit als vom Landkreis Vorpommern-Rügen berufene und beauftragte Kreisausbilder ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde.
3. Die Funktionsträger im Katastrophenschutz, die vom Landkreis Vorpommern-Rügen beauftragt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Als Aufwandsentschädigung werden den ehrenamtlichen Helfern im Brand- und Katastrophenschutz für die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen angeordneten Einsätze und Ausbildungen pauschal:
 - a) bei eintägigen Einsätzen und Ausbildungen 20,00 Euro,
 - b) bei mehrtägigen Einsätzen und Ausbildungen,
 - 1) mit weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 6 Euro,
 - 2) mit weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 12 Euro,
 - 3) mit 24 Stunden Abwesenheit, ein Pauschbetrag von 24 Euro gezahlt.

Die besonderen Regelungen der Lohnfortzahlung gemäß Brandschutz- sowie Katastrophenschutzgesetzes werden hiervon nicht berührt.“

§ 19 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % bzw. um mehr als 1.500.000 EUR übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 % bzw. um mehr als 1.500.000 EUR.

- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Davon unbeschadet tritt § 17a rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)